N	2	m	0	
N.	a	m	C	

<u>Thema:</u> Die Verfassung des Kaiserreichs von 1871 in demokratischer Perspektive

Material: Auszüge aus der Verfassung des deutschen Kaiserreichs von 1871

Aufgaben:

- 1) Schreiben Sie als 1848-er Demokrat und ehemaliger Abgeordneter der Paulskirche im Sommer 1871 einen Zeitungsartikel (06 %), in dem Sie den Lesern eine Auseinandersetzung (04 %) mit den als Quelle gegebenen Auszügen der Verfassung bieten: Stellen Sie zunächst immer den Inhalt sowohl der Vorrede (Präambel) als auch des jeweiligen Artikels vor (20 %) und erklären Sie anschließend, wie die Präambel und die Artikel in demokratischer Perspektive lauten müssten bzw. könnten. (50 %).
- Nehmen Sie als Demokrat <u>Stellung</u> zur Verfassung von 1871 auf dem Hintergrund der Geschichte von 1813 bis 1871. (20 %)
- 3) Bitte Wörter zählen!

Viel Erfolg!

Erklären: Sachverhalte und Materialien durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang einordnen und begründen

Stellung nehmen: den Stellenwert von Sachverhalten in einem Zusammenhang bestimmen, indem die eigenen Wertmaßstäbe offen gelegt und begründet werden.

	Bewertung
Erreichte Prozent:	→ Note: P.

<u>Fehlerindex:</u> Ca. Fehler / ca. Wörter: FI: → P. Abzug

Endnote: P. . 01. 2010

Die Verfassung des Deutschen Reichs (Bismarcksche Reichsverfassung)

Vom 16. April 1871

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

巨-三

Art. 5 [Zustandekommen der Reichsgesetze] Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

E . 3

Art. 7 [Aufgaben, Beschlußfassung] Der Bundesrat beschließt: 1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

巨一三

Art. 11 [Aufgaben des Kaisers; Kriegserklärung]⁴ Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

[-]

Art. 12 [Berufung von Bundesrat und Reichstag] Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13 [Alljährliche Berufung] Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt, und der Bundesrat kann zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 15 [Reichskanzler]⁵ Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte stehen dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Art. 63 [Einheitliches Heer; Befehlsgewalt des Kaisers] Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen.

Art. 64 [Gehorsamspflicht; Ernennung der Offiziere] Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.